



Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Richtlinien

**für die Ausstellung von Bescheinigungen
über die Benützung von
Hilfsmitteln
für körperbehinderte Mitglieder**

Vorwort

Im Teil 0, Pkt 0.7.3, seiner Sportordnung regelt der Deutsche Schützenbund die Wettbewerbe und Hilfsmittel für körperbehinderte Schützen. Die Genehmigung und Beurteilung sowie die Zuweisung der Hilfsmittel wird im Pkt. 0.7.3.2 den Landesverbänden übertragen. Eine Aussage wer, was, wann bekommt ist dort nicht festgelegt, sondern wird auf Grund von vorgelegten Bescheinigungen (Versorgungsamt oder Berufsgenossenschaft) vom Bezirkssachbearbeiter entschieden. Grundlage der Entscheidung soll sein, dass der behinderte Schütze seinen Sport weiter ausüben kann. Er soll durch die Verwendung des Hilfsmittels in die Lage versetzt werden, bei gleichem Trainingsvolumen etwa das gleiche Ergebnis zu erzielen wie ein nichtbehinderter Schütze. Eine Gleichstellung aller Teilnehmer innerhalb der Gruppe der Körperbehinderten ist anzustreben.

Festzustellen ist, dass der Deutsche Schützenbund seinen körperbehinderten Schützen die 3 Langwaffenwettbewerbe auch weiterhin anbieten wird; es werden aber keine weiteren Wettbewerbe eingeführt. Weitere Wettbewerbe werden im Kooperationsvertrag dem Behindertensportverband übertragen.

Bei der Festlegung der Hilfsmittel ist der Blickpunkt darauf zu richten, dass der Schießsport für die körperbehinderten Schützen im Leistungssport mit Tendenz zum Breitensport zu suchen ist. Der Spitzensport für diese Gruppe wird vom Behindertensportverband vertreten.

Für die Antragsteller ist wichtig zu wissen, dass sie genehmigte Hilfsmittel verwenden müssen. (Schützen mit Hilfsmittel können dann in keinem Langwaffenwettbewerb stehend freihändig schießen) D.h. wenn für einen artähnlichen Wettbewerb kein Hilfsmittel zugelassen ist, können Sie nicht an diesem Wettbewerb teilnehmen. (Beispiel: Ein behinderter Schütze hat das Hilfsmittel Schlinge eingetragen; er kann dann nicht mehr am Wettbewerb Vorderlader – Langwaffe teilnehmen, weil hier kein Hilfsmittel zugelassen ist.) Damit soll klargestellt sein, dass der Schütze dieses Hilfsmittel wirklich braucht und sich nicht nur Vorteile erschleichen will.

Achtung: Bei Epilepsie kann kein Antrag auf Hilfsmittel gestellt werden.

1. Hilfsmittel:

Die Sportordnung kennt folgende Hilfsmittel:

- Hocker ohne Lehne
- Pendelschnur oder Federbock (gleichgestellte Hilfsmittel)
- Rollstuhl

2. Wettbewerbe und Klassen:

In der derzeit gültigen Ausschreibung werden folgende Wettbewerbe angeboten:

Hilfsmittel Hocker ohne Lehne, Pendelschnur oder Federbock:

Luftgewehr

Zimmerstutzen

KK- 100 m

Hilfsmittel Rollstuhl:

Luftgewehr

Zimmerstutzen

KK- 100 m

3. Antragsberechtigte Personen:

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Mitglieder des BSSB soweit Sie einen GdB von 50% und größer im gültigen Schwerbehindertenausweis eingetragen haben. Personen mit geringerem GdB können das Hilfsmittel bekommen, wenn die Einzelbehinderung für ein schießrelevantes Körperglied einen GdB von 30% ausweist. Bei Grenzfällen entscheidet ein Arzt in Zusammenarbeit mit dem Landessportleiter endgültig. Die Kosten für alle ärztlichen Gutachten und Nebenkosten sind generell vom Antragsteller zu tragen. Der BSSB versucht, jährlich 2 Termine mit einem Klassifizierungsarzt anzubieten.

Hinweis: Die Bescheinigungen der Berufsgenossenschaften werden analog der Bescheinigung durch das Versorgungsamt anerkannt.

4. Antragstellung:

Der Antragsteller reicht den ausgefüllten Antrag nach Anlage A beim zuständigen Bezirkssachbearbeiter ein. Dem Antrag ist der gültige Schützenausweis des BSSB sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, der Bescheid des zuständigen Versorgungsamtes und. Ergänzungsbescheide beizulegen. Nach der Genehmigung durch den Bezirkssachbearbeiter wird der genehmigte Antrag einschließlich der Anlagen und des Schützenausweises an die Geschäftsstelle des BSSB gesandt. Die Datenverarbeitung des BSSB übernimmt die genehmigten Hilfsmittel in die Mitgliedsdatei, versieht den Ausweis mit einem entsprechenden Aufkleber und leitet den Ausweis mit einem Auszug der Sportordnung (0.7 – Behinderte) an den Schützen zurück. Die eingereichten Bescheinigungen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, werden beim Bez. Referenten vernichtet. Antragsteller, die die Unterlagen zurück möchten, müssen ein Freikuvert beilegen.

5. Einstufung

Personen, die 50% und mehr Behinderung und Schäden am Halteapparat oder den Extremitäten nachweisen können, werden vom zuständigen Bezirkssachbearbeiter eingestuft. **Personen mit geringerem GdB siehe Pkt. 3**

6. Gültigkeit:

Es werden nur noch befristete Bescheinigungen ausgestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach den Eintragungen im Ausweis des Versorgungsamtes. Höchstdauer jedoch max. 5 Jahre. Der Inhaber einer Erlaubnis ist verpflichtet Änderungen seines Schadensbildes unverzüglich bei zuständigen Bezirksreferenten zu melden.

7. Verlängerungen:

Bei einer Verlängerung durch das Versorgungsamt reicht der Antragsteller einen Antrag auf Verlängerung ein. Dem Antrag ist eine Kopie des verlängerten Behindertenausweises beizulegen sowie der Schützenausweis im Original.

8. Kennzahlen:

S Schlinge oder Federbock

H Hocker

R Rollstuhl auf Grund des Nachweises im Schwerbehindertenausweis

L Ladehilfe (Kann nie selbstständig, sein immer nur in Verbindung mit den Hilfsmitteln S/H/R)

9. Ladehilfe

Eine Ladehilfe wird nur dann genehmigt, wenn die Hand mit der geladen wird geschädigt ist oder andere Lähmungen ein Laden der Waffe nicht ermöglicht.

10. Einspruchsebene:

Einsprüche wegen Ablehnung sind mit Begründung unter Beilegung von Attesten sowie des abgelehnten Antrages zu richten an: Bayerischer Sportschützenbund e.V. – SG 1 – Hölzleweg 10, 86477 Adelsried. Hier werden die Anträge nochmals geprüft.

11. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2012 durch Beschluss des Landesausschusses in Kraft

Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Wolfgang Kink

1. Landesschützenmeister

Gerhard Furnier

1. Landessportleiter